

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 4

Artikel: Gemeinde- und Stadtratswahlen in Zürich
Autor: Vontobel, William
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinde- und Stadtratswahlen in Zürich

Am 23./24. März 1946 ist der Gemeinderat, sowie der Stadtrat von Zürich für eine neue Amtsdauer von vier Jahren wieder zu wählen. Diese Wahlen und der damit verbundene Kampf zwischen den sich um Sitze in diesen Räten bewerbenden politischen Gruppen sind immer Höhepunkte des politischen Lebens in Zürich. Wie geht das vor sich?

Der Gemeinderat zählt unabhängig von der Zahl unserer Bevölkerung 125 Mitglieder. Die Stadt ist in elf Kreise aufgeteilt. Entsprechend der Bevölkerungszahl in diesen Wahlkreisen sind die 125 Gemeinderäte auf diese wie folgt verteilt:

Zürich 1:	7	Gemeinderäte
Zürich 2:	11	„
Zürich 3:	18	„
Zürich 4:	16	„
Zürich 5:	6	„
Zürich 6:	16	„
Zürich 7:	13	„
Zürich 8:	9	„
Zürich 9:	7	„
Zürich 10:	11	„
Zürich 11:	11	„
Total also:	<u>125</u>	<u>Gemeinderäte</u>

Die Wahl erfolgt kreisweise nach dem Proporz. Mindestens 15 Stimmbürger sind gemäss Wahlgesetz berechtigt, einen Vorschlag von höchstens so viel Gemeinderatskandidaten einzureichen, als Gemeinderäte in ihrem Wahlkreis zu wählen sind. Jede Liste ist am Kopf mit einer näheren Bezeichnung zu versehen.

Eine solche Wahl will vorbereitet sein. Daher haben überall die politischen Gruppen es übernommen, die Kandidaten zu suchen und die Kandidatenlisten vorzubereiten um erstere durch sie den Stimmbürgern zur Wahl vorzuschlagen. In der Regel werden Parteimitglieder auf diesen durch obgenanntes Prozedere zu Parteilisten gewordenen Wahlvorschlägen portiert. Der gleiche Kandidat darf nicht gleichzeitig auf zwei verschiedenen Listen, wohl aber für dieselbe Gruppe in verschiedenen Wahlkreisen portiert werden.

In den Parteien organisiert als Mitglieder sind ca. 20% unserer Stimmbürger. Daraus geht hervor, dass die Kandidaten durch die parteimässige Auswahl in der Regel innerhalb dieser 20% Parteimitglieder ausgewählt werden. Wäre es nicht richtig, wenn immer mehr auch Stimmbürger aus den ca. 80% Nichtparteilisten in den Parlamenten mitarbeiten würden?

Die so vorbereiteten Listen werden durch 15-18 stimmberechtigte Bürger der Stadtkanzlei auf den durch das Wahlgesetz vorgeschriebenen Termin eingereicht. Die Stadtkanzlei, d. h. der Präsident des Zentral-

wahlbureaus – in der Stadt Zürich der Stadtpräsident – hat abzuklären, ob die vorgeschlagenen Kandidaten wahlfähig und bereit sind, eine Kandidatur anzunehmen. Alsdann werden die in allen Wahlkreisen eingereichten Listen sämtlicher Parteien im „Tagblatt der Stadt Zürich“ publiziert, die Stimmzettel gedruckt und im Stimmcouvert allen stimmberechtigten Bürgern zugestellt. Am Abstimmungssonntag werden die Resultate kreisweise ausgezählt und die Anzahl der den einzelnen Parteien zugefallenen Mandate anhand der Partei-Stimmenzahl errechnet.

Der Stadtrat zählt neun Mitglieder. Für diese Wahl gilt die ganze Stadt als ein Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach dem Majorz. Termine für die Einreichung von Kandidatenlisten sind keine vorgeschrieben. Praktisch könnte irgendwer oder irgendeine politische Gruppe durch Inserate oder Flugblätter am letzten Tage vor der Wahl noch einen Kandidaten aufstellen. Im ersten Wahlgang ist für jeden als gewählt zu bezeichnenden Kandidaten das absolute Mehr vorgeschrieben. Erreichen nicht mindestens neun Kandidaten das absolute Mehr, so wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei welchem dann das relative (einfache) Mehr massgebend ist, also jener Kandidat gewählt wird, der die höchste Stimmenzahl erreicht. Auch für den Stadtrat sind es in der Regel die politischen Parteien, die die Kandidaten suchen und den Stimmberechtigten zur Wahl vorschlagen.

So wie die politischen Gruppen die Auswahl der Kandidaten übernehmen, treten sie alsdann im Wahlkampfe auch für die durch sie erstellte Kandidatenliste oder für die als Stadtrat vorgeschlagenen Männer ein. Der ganze Vorgang ist damit zu einer Sache der politischen Gruppen geworden, die in der Demokratie auch in dieser Hinsicht, bei der Bestellung der Behörden, massgebende Funktionen übernehmen. Mit Rücksicht darauf, dass der grössere Prozentsatz unserer Bürger sich von der Politik fernhält – leider – übernehmen die politischen Gruppen damit eine grosse Verantwortung. Von ihrer Auswahl hängt es nämlich ab, ob die Elite unserer Stadt Zürich – und das sollten Gemeinde- und Stadträte sein – gut oder weniger gut ist. Möge sich jede politische Gruppe dieser Verantwortung immer voll bewusst sein. William Vontobel

BÜCHER als

Konfirmations- und Ostergeschenke

WEGMANN & SAUTER

Buchhandlung Zürich 1 Rennweg 28